

RS

RINGBECK & STIRNBERG
FACHANWÄLTE

Raé Ringbeck & Stirnberg, Von-Scheibler-Str. 3, 58636 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Postfach 10 50 03

44047 Dortmund

Vorab per Telefax: 0231/5415-509

E-Mail: Ringbeck@fachanwaelte-iserlohn.de

626/12R08 R
D2/1631

28.12.2012

K l a g e und Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe

des Herrn [REDACTED] Hemer

-Kläger-

Prozessbevollmächtigte: RAe Meeser, Ringbeck, Stirnberg
Westfalenstr. 41, 58636 Iserlohn

gegen

JobCenter des Märkischen Kreises, Dienststelle Hemer,
Hademareplatz 48, 58675 Hemer

-Beklagter-

wegen:

Aufhebung der Minderung der Leistungen
und Nachzahlung

THOMAS RINGBECK

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Familienrecht
Erb-, Sozial- und Medizinrecht

FRANK STIRNBERG

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Arbeitsrecht, Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Straf-, Verkehrs- und
Privates Baurecht

Von-Scheibler-Str. 3
58636 Iserlohn

T +49 23 71 – 78 96 60

F +49 23 71 – 78 96 622

M info@fachanwaelte-iserlohn.de

W www.fachanwaelte-iserlohn.de

BANKDATEN:

Märkische Bank

BLZ: 450 600 09

KTO-NR.: 173 607 900

BIC: GENO DE M1 HGN

IBAN: DE 0545 0600
0901 7360 7900

USt.IdNr.: DE 285265263

BÜROZEITEN:

Mo. – Do. 09:00 – 12:00 Uhr
15:00 – 18:00 Uhr

Fr. 09:00 – 12:30 Uhr

Sa. 10:00 – 13:00 Uhr

Hiermit zeigen wir unter Vorlage des Originals der auf uns lautenden Vollmacht die Vertretung des Klägers an. Namens und unter Bezugnahme auf diese Vollmacht des Klägers erheben wir Klage mit den Anträgen

- 1. den Minderungsbescheid des Beklagten vom 06.08.2012 in der Form des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 26.11.2012 aufzuheben und**
- 2. dem Beklagten aufzugeben, die einbehaltenen Beträge in Höhe von 6673,20 € an den Kläger auszuzahlen.**

Darüber hinaus wird beantragt,

dem Kläger für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichners zu bewilligen.

Begründung:

I.

Mit Bescheid vom 10.05.2012 wurde dem Kläger für die Zeit vom 01.06.2012 bis zum 30.11.2012 Arbeitslosengeld II in Höhe von monatlich 656,60€ bewilligt. Ab mit dem hier angefochtenen Bescheid vom 06.08.2012 wurde eine Minderung des Arbeitslosengeldes II in Höhe von monatlich 60 % des maßgebenden Regelbedarf sowie der Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt für die Zeit vom 01.09.2012 bis zum 30.11.2012 festgestellt und das Arbeitslosengeld II in Höhe von 224,40 € monatlich gemindert.

Die Minderung des Arbeitslosengeldes II erfolgte als Sanktion gem. §§ 31 Abs. 1 Nr.1, 31a SGB II.

In einer Eingliederungsvereinbarung der Parteien vom 18.01.2012 wurden als Eigenbemühungen vereinbart:

„Sie unternehmen während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung von vier Wochen – beginnen mit dem Datum der Unterzeichnung – jeweils mindestens eine eigene Bewerbungsbemühung um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und legen hierbei jeweils bis zum 17. des Monats folgenden Nachweis vor: Vordruck „Nachweis Ihrer Beschäftigungssuche“.“

Die in der Eingliederungsvereinbarung enthaltene Rechtsfolgenbelehrung wiederholt im Wesentlichen nur den Gesetzestext. Die konkreten Auswirkungen auf den Einzelfall, d.h. die Höhe eines Absenkungsbetrages bzw. die Höhe des verbleibenden Restbetrages werden nicht angegeben.

Eine bereits mit Bescheid vom 22.05.2012 festgestellte Minderung des Arbeitslosengeldes II um monatlich 30% wurde damit begründet, dass der Kläger trotz schriftlicher Belehrung über

die Rechtsfolgen der Vereinbarung nicht nachgekommen sei und weder für März noch April 2012 eigene Bewerbungsbemühungen nachgewiesen habe.

Die mit dem hier angefochtenen Bescheid vom 06.08.2012 festgestellte Minderung des Arbeitslosengeldes II um monatlich 60% wurde sodann damit begründet, dass der Kläger auch für den Zeitraum 18.05.2012 bis 17.06.2012 keine eigenen Bewerbungsbemühungen nachgewiesen habe.

Der vom Kläger fristgemäß eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 26.11.2012 zugegangen am 30.11.2012 als unbegründet zurückgewiesen.

Beweis: anliegende Kopie des Widerspruchsbescheides.

Der Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Die Rechtswidrigkeit ergibt sich daraus, dass die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechtsfolgebelehrung nicht eingehalten wurden.

Bereits in einer Eingliederungsvereinbarung müssen die Rechtsfolgen für den Fall der Verwirklichung eines Sanktionstatbestandes hinreichend bestimmt sein und sich insbesondere auch auf den Einzelfall beziehen.

So reicht es nicht aus, lediglich den Gesetzestext wiederzugeben. So müssen bereits in der Eingliederungsvereinbarung entweder die Minderungsbeträge oder die geminderten Auszahlungsbeträge konkret angegeben werden.

Entgegen der Behauptung des Beklagten hat der Kläger die Nachweise jeweils fristgemäß eingereicht. Hierzu wird noch ergänzend vorgetragen werden.

Selbst wenn aber die Behauptung des Beklagten zutreffend wäre, rechtfertigt dies keine Sanktion in Form einer Kürzung des Regelsatzes in Höhe von 60%.

II.

Der Kläger ist nicht in der Lage die Kosten dieses Verfahrens auch nur anteilig zu tragen.

Dies bezüglich wird auf die kurzfristig nachzureichende Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf Vordruck gem. § 117 Abs. 4 ZPO verwiesen.

Sozietät Meeser, Ringbeck, Stirnberg
durch:


Rechtsanwalt